

in die zu diesem Behufe entworfenen Kartenloupous unter Bemerkung der Länge und Breite derselben, sowie unter Angabe der Klassen in römischen Ziffern mit Bleistift einzutragen hat (§ 26 derselben Ausführungsverordnung).

Die auf diese Weise in die Loupous eingetragenen Klassenabschnitte, Maße und Klassenzahlen sind an jedem Tage der Bonitierung sofort nach Beendigung der Arbeit im Freien mit roter Farbe zu überziehen und beziehentlich zu überschreiben.

Nach Vollendung der speziellen Bonitierung sind sodann aus den Loupous die Probestücke und Bonitätsabschnitte samt Angabe der Bonitätsklassen und zwar mit roter Farbe, die Bonitätsklassen mit roten römischen Ziffern baldigst in die Bonitierungs- (Brouillon-) Karte überzutragen, hierauf die Flächen der einzelnen Bonitätsabschnitte und nach erfolgter Feststellung der Reinertragsseinerheiten für die einzelnen Bonitätsklassen (§ 30 derselben Ausführungsverordnung) die Werte der Flurstücke selbst zu berechnen.

Das Berechnungsmanual (Bonitierungsabrechnung) ist von dem Feldmesser zu den Akten zu bringen.

§ 29.

Die Resultate der Bonitierung sind von dem Feldmesser zugleich mit dem Ergebnisse der Vermessung in einem besondern Register, dem Bonitierungsregister, tabellarisch zusammenzustellen.

Dasselbe hat neben den bereits (vergl. § 26) erwähnten Spalten des Flächenregisters für jedes Flurstück in besonderen weiteren Spalten nach Hektaren und Aren resp. Zehntel-Aren anzugeben, wie viel von der Gesamtfläche in die einzelnen Bonitätsklassen eingeschätzt worden, resp. was etwa ohne Bonitierung geblieben ist.

§ 30.

Sind neben den Flurstücken, welche zur Zusammenlegung eingeworfen worden sind, noch andere Flurstücke oder Flurstücksteile vermessend und beziehentlich bonitirt worden, welche von der Zusammenlegung ausgeschlossen geblieben sind, so ist über diese Flurstücke ein besonderes Register anzulegen.

In das Bestandsregister (§ 31) sind die von der Zusammenlegung ausgeschlossen gebliebenen Grundstücke in keinem Falle mit aufzunehmen.

§ 31.

Aus dem Bonitierungsregister ist hierauf unter Benutzung des Schemas des § 29 ein Bestandsregister dergestalt zu bearbeiten, daß für jeden einzelnen